

Satzung zur dritten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 10.07.2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 03.07.2025 die folgende Satzung zur dritten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dortmund beschlossen:

Artikel 1

In der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 12.06.2017 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund, vom 23.06.2017, S. 464), zuletzt geändert durch die Satzung zur zweiten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dortmund vom 07.04.2022, (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund, vom 14.04.2022, S. 404) wird § 14 wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
§ 14 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Ersatz des Verdienstausfalls und Erstattung von Fahrkosten
2. Es wird der folgende Absatz 8 ergänzt:
„(8) Ratsmitglieder erhalten zur Teilnahme an Sitzungen im Rathaus einen Parkausweis für die Tiefgarage Rathaus. Ratsmitglieder erhalten wahlweise alternativ zum Parkausweis ein ÖPNV-Ticket für das Stadtgebiet Dortmund bis zur Höhe der niedrigsten buchbaren Klasse.
Mitglieder der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen, die Aufwandsentschädigungen nach der Entschädigungsverordnung (EntSchVO NRW) erhalten, haben Anspruch auf Erstattung von Fahrkosten entsprechend den Regelungen des Landesreisekostengesetzes NRW vom 1. Dezember 2021 (GV.NRW.S. 1367) in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur dritten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dortmund wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 10.07.2025

gez. Thomas Westphal
Oberbürgermeister